

BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER VON MICHL POLSKA SP. Z O.O. ERTEILTEN AUFTRÄGE

**Die Durchführung von Aufträgen, welche von MICHL POLSKA sp. z o.o.
mit Sitz in Katowice ul. Misjonarzy Oblatów 11, 40-129 Katowice,
(KRS-Nr. 0000210563, REGON-Nr. 278246501, NIP-Nr. 634-252-71-79)
erteilt werden, nachfolgend Auftraggeber genannt, ist mit der Genehmigung der
folgenden Punkte und deren Beachtung durch die Auftragnehmer, nachfolgend
Subunternehmer genannt, gleichbedeutend.**

1. 1. Der Subunternehmer bescheinigt, dass er am Tag, an dem er den Auftrag angenommen hat, eine gültige Haftpflichtversicherungspolice des Spediteurs / Beförderers in Höhe von nicht weniger als 50.000 USD bzw. 40.000 EUR bzw. 150.000 PLN besitzt.
2. 2. Der Subunternehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich und telefonisch unverzüglich zu informieren, soweit vor Aufnahme des Auftrags bzw. während dessen Ausführung irgendwelche Probleme auftreten.
3. 3. Beim Rücktritt von diesem Auftrag sowohl ein Tag vor als auch am Tag der Beladung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Subunternehmer mit der Differenz von Kosten im Frachtpreis, die aufgrund der Organisierung eines Ersatztransportmittels entstanden sind, zu belasten. Organisiert der Auftraggeber der Gesellschaft MICHL POLSKA selbst das Ersatztransportmittel und entstehen daraus die Vertragsstrafen, so erhält der Subunternehmer der Gesellschaft MICHL POLSKA eine Kopie der Benachrichtigung über den Beginn dieser Maßnahme und wird mit den daraus entstandenen Strafen belastet.
4. 4. Sowohl der Warenverlader als auch der Warenlader haben 24 Stunden für die Ausführung der Ladevorgänge, die von zusätzlichen Gebühren frei sind. Eine zusätzliche Gebühr für eine längere Unterbrechung als 24 Stunden kann verhandelt werden und muss mit einem Stempel des Verladers bzw. desjenigen, der die Ware entgegennimmt, und mit der ordnungsgemäß ausgefüllten Unterbrechungskarte (Daten / Kennzeichen / Stunden / Stempel der Betriebsstätte und Unterschrift der berechtigten Person) nachgewiesen werden. Das Fehlen der ordnungsgemäß ausgefüllten bzw. mit einem Stempel versehenen Unterbrechungskarte schließt die Entschädigungsansprüche aus, denn MICHL POLSKA muss auch eindeutige Nachweise ihren Auftraggebern vorlegen, welche die Unterbrechung des Fahrzeugs bestätigen. Dieselbe Bedingungen betreffen Unterbrechungen in den Ländern außer der Europäischen Union, wobei die Unterbrechung ohne zusätzliche Strafgebühren 48 Stunden beträgt (berücksichtigt wurde eine langwierige Arbeit zwischen anderen UC). Von den Gebühren für die Unterbrechungen sind die arbeitsfreie Tage (Wochenenden) und Feiertage befreit.

5. 5. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag ein Tag vor der geplanten Verladung immer telefonisch und schriftlich mit der obligatorischen Angabe der Ursache seiner Handlung zu annullieren. / Die Annullierung kann spätestens bis 18 Uhr am Vortag der geplanten Verladung erfolgen.
6. 6. Der Subunternehmer verpflichtet sich unter Androhung einer Vertragsstrafe i.H.v. 50 000, eine Neutralität gegenüber den Kunden des Auftraggebers zu beachten und ein Dienstgeheimnis innerhalb von 3 Jahren nach Ausführung der letzten Beförderung zu wahren. Dem Subunternehmer ist absolut untersagt, den vom Auftraggeber erhaltenen Auftrag an Dritte / dritte Unternehmen weiter zu geben.
7. 7. Der Fahrer zum Zeitpunkt der Übernahme der Ladung und Unterzeichnung eines Lieferscheines oder/und CMR-Frachtbriefes bescheinigt als Vertreter des Subunternehmers, dass die Ladung ordnungsgemäß beladen, gesichert und verlegt wurde, mit einer entsprechenden Zahl der Gurte bzw. anderer Sicherheiten befestigt wurde und auf diese Weise sicher befördert werden kann. Ab diesem Zeitpunkt sichert der Subunternehmer materiell für die ihm anvertraute Ware!
8. 8. Die Beschädigungen der geringwertigen Ware (_____ bis zum Betrag von 500 EUR / ca. 2000 PLN) werden vom Frachtwert aufgrund einer Lastschrift direkt abgezogen. Der Subunternehmer ist VERPFLICHTET, in eigenem Interesse seinen Versicherer über die Beschädigung der Ware sofort zu benachrichtigen.
9. 9. Bei Beschädigungen der mehrwertigen Ware gilt derselbe Grundsatz, wobei – soweit erforderlich – die Versicherungsfirma des Auftraggebers engagiert wird.
10. 10. Im Falle jedes Schadens ist im Interesse des Subunternehmers, seinen Vertreter (Fahrer bzw. eine an seinen Versicherer entsandte Person) zu verpflichten, ein Schadensprotokoll mit dem Beschädigungswert zu erstellen. Die Fotodokumentation stellt eine notwendige Anlage des Protokolls dar und ohne sie kann als ungültig angesehen werden!
11. 11. Der Fahrer als Vertreter des Subunternehmers hat das Recht, am Verladungsort die Warenverladung zu verweigern und deren Umladung / Entladung / Beseitigung zu verlangen, wenn er feststellt, dass die Art der Warenbeladung seiner Sicherheit und Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet, das Warengewicht zu hoch ist,

wodurch das Fahrzeug überlastet ist, die Verlegung der Ware unkorrekt ist, wodurch die Achse überlastet ist oder er nicht imstande ist, die Ware ordnungs- und rechtsgemäß zu sichern. Erhebt der Fahrer keine Einwendungen und wird unsere Firma darüber schriftlich nicht informiert, so übernimmt der Subunternehmer die ganze Haftung für die übernommene Ware und Folgen der unkorrekten Beladung / des zu hohen Gewichtes bzw. der Achsenüberlastung sowie die damit verbundenen Kosten. In diesem Fall wird der Auftraggeber von der Haftung ausgeschlossen. Der Subunternehmer ist dann verpflichtet, die Ware selbst zu umladen und eventuell die auf ihn auferlegten Strafkosten zu decken.

12. 12. Ist im Auftrag die Verwendung einer bestimmten Zahl von Gurten, Einlagen, Profilen, Antirutschmatten sowie sonstiger genannten Sicherheitsmittel notwendig, so bedeutet dies, dass sie in bestimmter Zahl korrekt verwendet werden müssen und nicht nur die Ausstattung des Fahrzeugs darstellen können.

13. 13. Stellen eine Bedingung der Verladung die zurückzugebenden EP-Paletten ohne PKP-Zeichen dar, so bitten wir, diese Bedingung zu erfüllen – ansonsten wird das Fahrzeug nicht beladen. Lassen die Auftragsbedingungen dies zu, so kann die Verladung ohne Umtausch der Paletten erfolgen, der Subunternehmer ist aber verpflichtet, am Ort der Verladung oder in einem anderen vom Auftragnehmer vereinbarten Termin (meistens 30 Tage) dieselbe Zahl der nicht beschädigten EP-Paletten ohne PKO-Zeichen zurückzugeben. Die fehlende Rückgabe der Paletten gegen Empfangsbestätigung (Der Palettenschein – der Stempel im CMR mit einem Vermerk über die Zahl der angenommenen / zurückgegebenen Paletten wird als ein Beleg des tatsächlich getätigten Umtausches angesehen) führt zur Belastung mit dem Gegenwert der Paletten (Beachten Sie bitte den Preis für 1 EUROPALETTE in Polen und anderen Ländern der »alten« EU) und zum Abzug des Betrages vom fälligen Frachtwert aufgrund einer Rechnung.

14. 14. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die Originale der Dokumente und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung für den Transport am Sitz des Auftraggebers in Katowice innerhalb von 14 Tagen nach Verladung zuzustellen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Zahlungsfrist bis zu 60 Tagen zu verlängern. Die Übersendung des mit einem Stempel nicht versehenen CMR-Beleges bzw. Lieferscheines oder anderer Transportdokumente (soweit erforderlich) kann zum Verzug in der Zahlung für die ausgeführte Transport- oder Speditionsleistung führen oder sie ausschließen, denn der fehlende Stempel und/oder Unterschrift sowie die Nummer des Identitätsausweises der Person, die die Ware entgegennimmt, bedeutet, dass wir nicht nachweisen können, dass diese Ware an den Bestimmungsort geliefert wurde. Sollte diese Situation eintreten, ist der Subunternehmer verpflichtet, vom Warenabnehmer eine Ersatzerklärung zu besorgen, dass diese Sendung an ihn tatsächlich angekommen war. Diese Erklärung hat Folgendes zu enthalten: Datum der Annahme der Sendung, Nummer des Transportfahrzeuges, Menge und Gewicht der Warenpaletten, Information, ob die Paletten umgetauscht wurden (falls dies notwendig

war) und Vermerk, dass der Abnehmer keine Einwendungen zur Qualität und dem Zustand der Sendung erhebt. Die o.g. Bedingungen gelten auch dann, wenn die Frachtpapiere vernichtet oder verloren wurden!

15. 15. Die Zahlungsfrist (soweit im Auftrag schriftlich nichts anderes vereinbart wurde) beträgt 45 Kalendertage ab dem Tag, an dem der Auftraggeber die ordnungsgemäß ausgestellte Umsatzsteuerrechnung samt den im Auftrag vorgesehenen und mit erforderlichen Stempeln versehenen Dokumenten erhalten hat. Die Übersendung der Frachtpapiere samt Umsatzsteuerrechnung mit Verspätung kann die Verlängerung der Zahlungsfrist gemäß Punkt 14 verursachen.
16. 16. Im Falle der Rechnungen, die von polnischen Subunternehmern in PLN ausgestellt werden, wird der EUR/PLN-Umrechnungskurs der Polnischen Nationalbank am Vortag der Verladung angewandt, es sei denn, im Auftrag wurde etwas anderes bestimmt!
17. 17. Der Subunternehmer ist verpflichtet, die im Auftrag vorgesehenen Verladungs- und Entladungstermine (Datum und Zeitspanne) zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser Termine, und umso mehr das Fehlen der schriftlichen und mündlichen Information des Subunternehmers darüber, kann zur Entstehung der Vertragsstrafen führen. Treten die o.g. Vertragsstrafen auf, so belastet der Auftraggeber den Subunternehmer mit ihnen.
18. 18. Es gelten absolut termingerechte Lieferungen und Verladungen. Die zu befördernde Ware muss in der im Auftrag bestimmten Frist an den Abnehmer geliefert werden. Wird die Ware im vereinbarten Termin nicht geliefert, so belastet der Auftraggeber den Subunternehmer mit allen Kosten und Verlusten, die aufgrund dieser Umstände entstanden sind, ohne sie nachweisen zu müssen.
19. 19. Der Zustand der Sendung wird vom Subunternehmer (Beförderer) in Form eines Protokolls über den Zustand der Sendung (Schadensprotokoll) festgestellt. Die im Protokoll enthaltenen Daten sind genau anzugeben und das vom Subunternehmer durchgeführte Verfahren soll unter Wahrung der gehörigen Sorgfalt erfolgen.
20. 20. Im Zeitraum von der Annahme der Sendung zur Beförderung bis zur deren Herausgabe an den Abnehmer ist der Subunternehmer verpflichtet, über die Sendung Aufsicht zu führen, d.h. zu sorgen, dass die Substanz in der Sendung als Ganzes bleibt und in einem nicht verschlechterten Zustand geliefert wird.

21. 21. Der Subunternehmer verpflichtet sich, das Schadensprotokoll zu erstellen. Dieses Protokoll erstellt er auf eigene Initiative sowie auf Verlangen der berechtigten Person (Abnehmer/Versender).
22. 22. Der Subunternehmer beginnt unverzüglich den Zustand der Sendung prüfen und ermitteln, und zwar auf Antrag der berechtigten Person und auch in folgenden Fällen: wenn er Spuren einer Beeinträchtigung der Sendung, des Transportbehälters oder Transportmittels (Plombe, Schließung, Wände, Boden oder Dach) feststellt, wenn er vermutet, dass die Sendung zerstört oder beschädigt wurde und – immer, wenn während des Transports zu einem Straßenunfall gekommen ist.
23. 23. Das Schadensprotokoll hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:
- ursprünglichen Zustand und Wert der Sendung aufgrund der Eintragungen in den Frachtpapieren,
 - Art der Beeinträchtigung der Sendung, des Transportbehälters oder Transportmittels,
 - Ausmaß der Beeinträchtigung, darunter Verluste in der Menge, Masse und Volumen der Sendung,
 - vermutlicher Ort und Zeit, an dem zur Beeinträchtigung der Sendung gekommen ist,
 - sonstige Umstände, in denen die Sendung beeinträchtigt wurde.
24. 24. Wird der Zustand der Sendung nach deren Herausgabe festgestellt, soll im Schadensprotokoll Folgendes angegeben werden: das Datum und die Uhrzeit der Anmeldung der Einwendungen des Abnehmers, die Forderung zur Ermittlung des Zustandes der Sendung, Ort und Bedingungen, in denen sich die Sendung nach Abnahme befand, Umstände der Offenbarung des Schadens und - falls notwendig – Witterungsverhältnisse während der Entladung und des Transports der Sendung zum Abnehmer.
25. 25. Der Subunternehmer erhöht die Kosten für die Erstellung des Schadensprotokolls auf eigene Initiative, unabhängig davon, ob das Protokoll einen Schaden in der Sendung aufweist oder nicht.
26. 26. In jedem Fall, in dem das Schadensprotokoll trotz des Verlangens der dazu berechtigten Person nicht erstellt wird, liegt eine objektive Schuld seitens des Subunternehmers (Beförderers) vor.
27. 27. Die Tatsache des Verlusts der ganzen Sendung sowie der Verluste, welche die Norm des normalen Verlusts nicht übersteigen, stellt der Subunternehmer im Frachtbrief fest.

28. 28. Jede Prüfung der Sendung vom Zeitpunkt, an dem sie zur Beförderung übernommen wurde, bis zu deren Herausgabe sowie ihr Ergebnis trägt der Subunternehmer im Frachtbrief ein, und wenn die Prüfung der Sendung bzw. deren Ergebnis einer detaillierten Dokumentierung bedarf, so erstellt der Subunternehmer auch ein Protokoll in mindestens 2 Exemplaren, wovon ein Exemplar beim Beförderer bleibt und der andere dem Frachtbrief beigelegt wird. Das im Frachtbrief enthaltene Ergebnis der Prüfung sowie das Protokoll sollen von den an der Prüfung teilnehmenden Personen beglaubigt werden. Erhebt der Sender einen Einspruch oder verweigert er die Unterzeichnung des Protokolls, so wird ein Vermerk mit der Begründung eingetragen und die Grundlage für diese Verweigerung angegeben.
29. 29. Aufgrund Art. 8 CMR ist der Subunternehmer (Beförderer) verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Sender im Frachtbrief angegebenen Daten zur Menge und Stückzahl der Ware, die Eigenschaften und Nummer sowie der sichtbare Zustand der Ware und deren Verpackung wahr sind. Die Nichterfüllung dieser Pflichten vom Subunternehmer führt zur Abgabe der Erklärung mit solchem Inhalt durch den Subunternehmer.
30. 30. Über die Aufnahme der Prüfungstätigkeiten und Feststellung des Sendungszustandes benachrichtigt der Subunternehmer die berechnigte Person.
31. 31. Der Subunternehmer ist verpflichtet, seit dem 01.01.2015 alle Vorschriften des deutschen Gesetzes zur Regelung eines Allgemeinen Mindestlohnes – Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), nachfolgend Mindestlohngesetz (MiLoG) genannt, zu beachten, soweit die Mitarbeiter des Subunternehmers der Schutz dieses Gesetzes unterliegen. Seit dem 01.01.2015 ist der Subunternehmer verpflichtet, den Mitarbeitern, die der Schutz des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterliegen, eine Vergütung auszuzahlen, die nicht niedriger ist als die im Gesetz festgelegte, d.h. 8,50 € brutto / Stunde.
32. 32. Unterliegen die Mitarbeiter des Subunternehmers der Schutz des Mindestlohngesetzes (MiLoG), so ist der Subunternehmer verpflichtet, dieses Gesetz in geltender Fassung in seinem Unternehmen zu beachten sowie das dort vorgesehene Mindestlohn in gesetzlicher Frist auszuzahlen und gemäß den Gesetzzorgaben, d.h. Beginn, Ende und tägliche Arbeitszeit der Mitarbeiter, die dem Mindestlohngesetz unterliegen, nachzuweisen, und zwar spätestens bis zum Ende des 7. Kalendertages, der dem Tag folgt, an dem die Arbeit ausgeführt wurde. Der Subunternehmer verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen nicht kürzer als 2 Jahre ab ihrer Erstellung aufzubewahren. Der Subunternehmer befreit den Auftraggeber von sämtlicher Haftung für eventuell aufgetretene und künftige Ansprüche Dritter, die aus dem o.g. Mindestlohngesetz (MiLoG) hervorgehen.

33. 33. Der Subunternehmer verpflichtet sich, dass er die ihm anvertrauten Dienstleistungen selbständig erbringen wird, und weitere Subunternehmer nur nach Einholung früherer Zustimmung des Auftraggebers von ihm eingestellt werden. Wird die Weitergabe des Auftrags an einen weiteren Subunternehmer vereinbart, so befreit der Subunternehmer den Auftraggeber von sämtlicher Haftung für alle eventuell aufgetretene und künftige Ansprüche Dritter, die aus dem o.g. Mindestlohngesetz (MiLoG) hervorgehen. Der Subunternehmer erklärt, dass im Falle irgendwelcher Verletzung der Vorschriften der Auftraggeber von jeglicher Haftung befreit ist. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Subunternehmer von rechtlichen Verpflichtungen i.Z.m. den Entschädigungsansprüchen Dritten bei jeder eventuellen Verletzung des o.g. Mindestlohngesetzes (MiLoG) befreit ist.
34. 34. Die Feststellungen über die Beachtung des o.g. Mindestlohngesetzes (MiLoG) gelten vom Tag der Annahme des ersten Auftrages vom Auftraggeber und gelten während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber. Mündliche Abreden über die Beachtung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wurden nicht vereinbart. Möchten die Parteien der Zusammenarbeit diese Vereinbarungen ändern, so stellt hier die Schriftform eine erforderliche Bedingung dar. Auf die Anforderung der Schriftform kann mündlich nicht verzichtet werden. Die Erklärungen über die Beachtung des o.g. Mindestlohngesetzes (MiLoG) verletzen nicht alle sonstigen Abstimmungen zwischen dem Subunternehmer und dem Auftraggeber.
35. 35. Der Subunternehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn i.Z.m. den Vorschriften des o.g. Mindestlohngesetzes (MiLoG) gegen ihn bzw. dem weiteren Subunternehmer ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit und/oder ein Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn er eine Information über anhängige Ermittlungen bzgl. der Beachtung des o.g. Mindestlohngesetzes (MiLoG) erhält oder ein Verdacht vorliegt, dass der Subunternehmer das o.g. Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht beachtet.
36. 36. Sämtliche Streitigkeiten i.Z.m. der Erfüllung des Auftrages, welcher dem Subunternehmer vom Michl Polska Sp z o.o. erteilt wurde, werden sich die Parteien bemühen, gütlich beizulegen. Wird keine Einigung erzielt, so wird die Streitigkeit vom Gericht, das für den Sitz des Auftraggebers (Michl Polska sp. z o.o.) zuständig ist, entschieden.
37. 37. Das Fehlen der schriftlichen Bestätigung über die Annahme des Auftrags innerhalb von 30 Minuten nach Versand des Auftrages vom Auftraggeber an den Auftragnehmer per E-Mail oder Fax bedeutet die Annahme des Auftrags zur Realisierung durch den A

